

ein Anhalten zu sicherer Beurtheilung des Erwerbs der Contribuenten zu entnehmen.

Als nun aber am Landtage 1775. durch das Generale vom 10ten März 1746. die ertheilten Privilegien in Steuer-Exemptionen betreffend, die Fragen über die Gültigkeit solcher und der durch Präscriptionen erworbenen Steuerbefreiungen entstand, da stellte das Obersteuer-Collegium in dem unterm 22sten April 1780. über die von den Ständen in der allerunterthänigsten Schrift vom 10ten Februar 1776. erörterten Steuerfragen erstatteten Bericht, welcher den zur Abnahme der Steuerhauptrechnungen deputirten Ständen mittelst allerhöchsten Decrets vom 22sten Mai desselben Jahres mitgetheilt wurde, den Grundsatz als feststehend auf:

daß die von den Grundstücken zu entrichtenden Quatembersteuern eben so wie die Schocksteuern *onera realia* wären, (ad quaest. I.) mit der Erläuterung (ad quaest. VI.) daß von jedem steuerbaren beschockten Grundstück, Quatember zu entrichten wären, und daß alle solche Grundstücksbesitzer, die bloß von ihren Grundstücken leben und keinen andern Erwerb treiben, auch sogar unmündige Kinder, dennoch die Quatember entrichten mußten, diejenigen aber, welche einen Gewerb daneben treiben, davon besondere Quatember abzustatten hätten.

Dieses Prinzip wurde auch bei Abfassung des durch Allerhöchstes Decret vom 25ten Februar 1805. den Ständen vorgelegten Entwurfs des Gesetzes über die Steuerfragen festgehalten; indem man (ad quaest. VI.) davon ausging, daß jedes beschockte Gut auch mit Quatembersteuern zu belegen sey, wenn nicht eine besondere nach der Entscheidung auf die 2te Frage gültige Präscription nachgewiesen werden könnte und umgekehrt begreift der allgemeine Ausdruck Steuerfreiheit in jenem Gesetze die Freiheit von den auf den Grundstücken haftenden Schock- und Quatembersteuern in sich, wie aus dem ganzen Inhalt des Gesetzes und namentlich aus der Fassung der Vten Frage klar erhellt, und nur in Hinsicht der durch Präscription erlangten Befreiung ist Schocksteuerfreiheit (bei der 4ten Frage) von der Quatembersteuerfreiheit (bei der 6ten Frage) gesondert, jedoch dürfte allemal wieder, wenn wegen eines Rittergutspertinenzstücks weder die Ritterguts-Qualität noch die Verjährung der Schockfreiheit erwiesen werden könnte, auch die Quatemberpflichtigkeit eines solchen Pertinenzstücks nach dem allgemeinen Grundsatz, daß jedes beschockte Grundstück auch mit Quatembem zu belegen sey, zugleich mit eintreten, obschon dies bei der Entscheidung der 4ten Frage nicht besonders wiederholt ist.

Es läßt sich also nicht verkennen, daß die den Grundstücken aufliegenden Quatember so wie die Schocke wenigstens anseht ohne allen Zweifel eine auf jeden Besitzer übergehende Reallast sind, daß mithin ein schocksteuerfreies Grundstück, wenn die gesetzlich begründete Schocksteuerfreiheit auf den Erkäufer oder Erbpachter desselben gesetzlich mit übergeht, nicht mit Quatembem als einer Reallast belegt werden kann, daß